



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 der Gemeindeordnung 1967, Stammfassung LGBl.Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung LGBl.Nr. 19/2026, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde KAINBACH BEI GRAZ hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 folgende Verordnung beschlossen:

## Verordnung

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b und § 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, Bundesgesetzblatt Nr.: 159/1960 in der derzeitig gültigen Fassung werden folgende Verkehrsregelungen verfügt:

### A) Geschwindigkeitsbeschränkung:

Im Zuge der Gemeindestraße Äußere Ragnitz wird für den Streckenabschnitt von km 0,023 (Ortsende Ragnitz) bis km 1,651 (Ende dicht bebautes Gebiet) das Überschreiten der Geschwindigkeit von 50 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

### B) Vorrang-Regelung:

Im Zuge der Gemeindestraße Äußere Ragnitz wird für den Streckenabschnitt von km 0,006 bis km 1,398 bei 9 Kreuzungspunkten ein Straßenzug mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ versehen und somit haben diese Verkehrsteilnehmer den Verkehrsteilnehmern der anderen Straßenzüge die Vorfahrt zu gewähren.

Dies betrifft folgende Kreuzungspunkte entlang der Gemeindestraße Äußere Ragnitz:

- o Km 0,006: „Vorrang geben“ für Gemeindestraße Äußere Ragnitz für Fahrtrichtung Westen. Hier bevorrangt: L327 Ragnitzstraße
- o Km 0,188: „Vorrang geben“ für Gemeindestraße Peter-Rosegger-Straße der Gemeinde Hart bei Graz. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz
- o Km 0,228: „Vorrang geben“ für Gemeindestraße Äußere Ragnitz für Fahrtrichtung Westen. Hier bevorrangt: Höhenstraße
- o Km 0,681: „Vorrang geben“ für Gemeindestraße Kapellenweg. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz
- o Km 0,689: „Vorrang geben“ für Gemeindestraße Unterer Kapellenweg. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz
- o Km 0,824: „Vorrang geben“ für Grundstückszufahrten Äußere Ragnitz 19-23a sowie Kapellenweg 8. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz

- o Km 1,096: „Vorrang geben“ für Grundstückszufahrten Äußere Ragnitz 43-49. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz
- o Km 1,103: „Vorrang geben“ für Grundstückszufahrten Äußere Ragnitz 51-59. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz
- o Km 1,398: „Vorrang geben“ für Grundstückszufahrten Äußere Ragnitz 83b-117g. Hier bevorrangt: Äußere Ragnitz.

**C) Halte- und Parkverbote:**

Am Ende der öffentlichen Gemeindefraße besteht eine Umkehrplatz. Für diese Fläche wird das Halten und Parken verboten und die Fläche selbst als Umkehrplatz mit Zusatztafel ersichtlich gemacht (km 2,630).

**D) Kundmachung:**

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht, sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Matthias Hitl)



Kainbach bei Graz, am 21.05.2026

Angeschlagen am: 22.05.2026

Abgenommen am: .....

.....  
(Unterschrift)